

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172  
„Langeloh-West“, Stadt Meschede**

**BERTRAM MESTERMANN**  
BÜRO FÜR LANDSCHAFTSPLANUNG



Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg  
Tel. 02902-66031-0  
[info@mestermann-landschaftsplanung.de](mailto:info@mestermann-landschaftsplanung.de)

# **Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

**zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Langeloh-West“,  
Stadt Meschede**

Auftraggeber:

Kreis- und Hochschulstadt Meschede  
Franz-Stahlmecke-Platz 2  
59872 Meschede

Verfasser:

Bertram Mestermann  
Büro für Landschaftsplanung  
Brackhüttenweg 1  
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:

Svenja Busse  
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 2428

Warstein-Hirschberg, Mai 2024

## **Inhaltsverzeichnis**

Inhaltsverzeichnis .....	I
Abbildungsverzeichnis .....	II
Tabellenverzeichnis .....	II
1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung .....	3
2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik .....	4
3.0 Vorhabensbeschreibung .....	8
4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet .....	11
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren .....	16
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums .....	17
6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens .....	17
6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten .....	17
6.2.1 Ortsbegehung .....	17
6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen .....	18
6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ .....	23
6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) .....	24
6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten .....	26
6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten .....	26
6.3.2 Planungsrelevante Arten .....	27
6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten .....	28
6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise .....	32
7.0 Zusammenfassung .....	33
Quellenverzeichnis .....	36

Anlage 37

Anlage 1      Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll

## **Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1	Lage des Plangebiets .....	3
Abb. 2	Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 172 „Langeloh-West“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede .....	10
Abb. 3	Bestandssituation im Plangebiet .....	11
Abb. 4	Blick von Südwesten nach Osten auf die Häuser am Langelohweg. ....	12
Abb. 5	Blick entlang des Langelohweges von Norden nach Süden. ....	12
Abb. 6	Blick auf die Grünlandfläche im Süden des Plangebietes.....	13
Abb. 7	Hausgarten und Gebäude im Norden des Plangebietes.....	13
Abb. 8	Eichen und Saum am Ackerrand im Süden des Plangebietes.....	14
Abb. 9	Baumreihe im Süden des Untersuchungsgebietes.....	14
Abb. 10	Laubwald im Süden des Plangebietes. ....	15
Abb. 11	Randbereich des Laubwaldes .....	15
Abb. 12	Gesetzlich geschützte Biotope .....	19
Abb. 13	Lage der Landschaftsschutzgebiete .....	21
Abb. 14	Biotopkatasterflächen .....	22
Abb. 15	Lage der Biotopverbundflächen .....	23

## **Tabellenverzeichnis**

Tab. 1	Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 der Stadt Meschede. ....	16
Tab. 2	Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.....	17
Tab. 3	Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“ .....	25
Tab. 4	Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der potenziellen Konfliktarten.....	28

## 1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede plant aktuell die westliche Erweiterung des Wohngebietes Langelohweg im Bereich Meschede Stadt. Die Planung sieht zunächst die Schaffung von Baurecht für eine Grundstückstiefe westlich des bestehenden Langelohwegs vor. Neben der Schaffung von Wohnbauland, dient der Bebauungsplan auch der planungsrechtlichen Sicherung des Straßenausbaus Langelohweg.

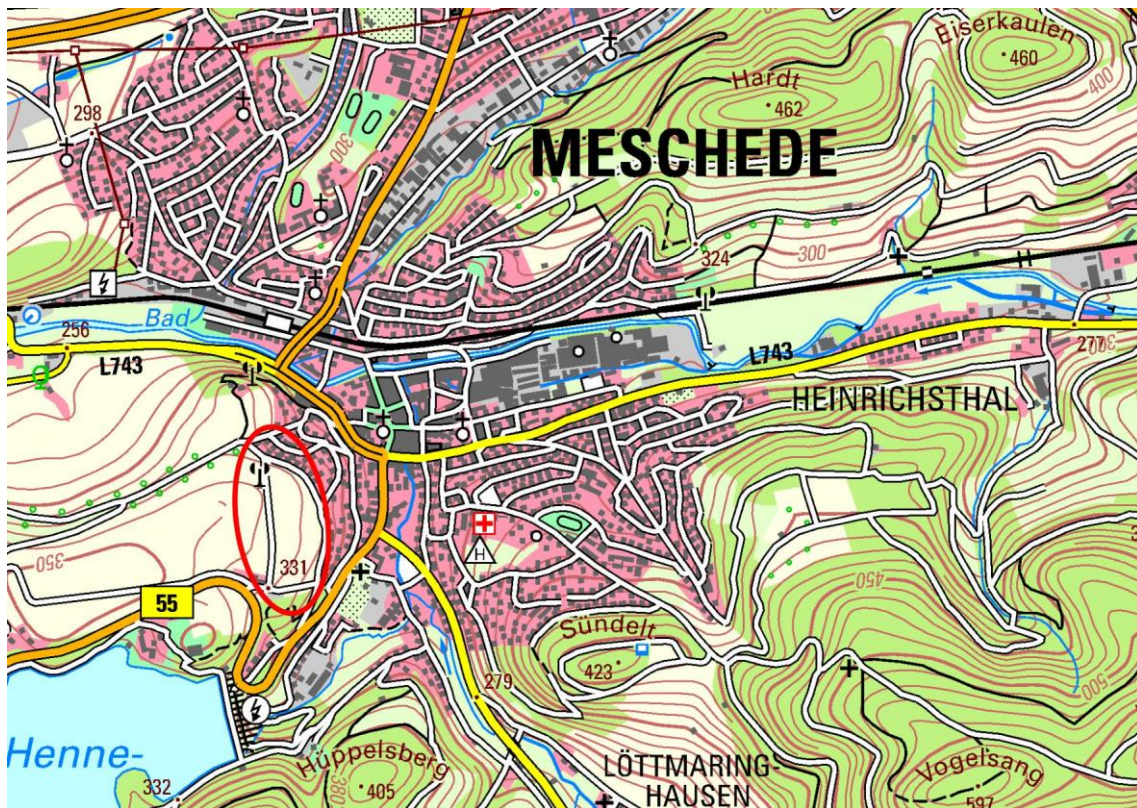


Abb. 1 Lage des Plangebiets (rote Markierung) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

## 2.0 Rechtliche Grundlagen und Methodik

### Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MKULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.“

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MKULNV 2016).

#### Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II und IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.“

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MKULNV 2016).

### **Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)**

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

### **Planungsrelevante Arten**

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...]“.

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. [...]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MKULNV 2016).

### **Methodik**

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

#### **Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)**

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

#### **Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände**

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

#### **Stufe III: Ausnahmeverfahren**

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.



**Rechtliche Grundlagen und Methodik**

---

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MKULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Die Ortsbegehung erfolgte am 05. September 2023.

### **3.0 Vorhabensbeschreibung**

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede plant die Erweiterung des Wohngebietes Langelohweg im Westen von Meschede.

#### **Lage des Plangebietes**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ weist eine Größe von rd. 3,3 ha auf und umfasst im Sinne eines ersten Bauabschnitts zunächst eine straßenseitige Bebauung westlich des bestehenden Langelohwegs. Vorgesehen ist, gemessen vom Langelohweg; eine Grundstückstiefe von rd. 30 Metern. Die Verkehrsfläche des Langelohwegs liegt in Teilabschnitten ebenfalls im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans (PESCH PARTNER 2024).

#### **Bebauungsplan**

##### Art und Maß der baulichen Nutzung / Bauweise

Im Plangebiet ist die Ausweisung von Wohngebieten geplant. Dies betrifft die westlich des Langelohwegs gelegenen Flächen (WR-1), aber auch einen zwischen der östlichen Straßenbegrenzungslinie und den bereits beschlossenen Bebauungsplänen gelegenen schmalen Geländestreifen (WR 2, WA-1 und WA-2). Dieser Streifen ist bislang planungsrechtlich im Wesentlichen als öffentliche Straßenverkehrsfläche festgesetzt, wird jedoch faktisch als Vorgarten oder Grundstückszufahrt der privaten Wohngrundstücke genutzt.

Der vorliegende Bebauungsplan soll dies nun auch über die Festsetzung von nicht überbaubaren Grundstücksflächen planungsrechtlich sichern. Dies ist insofern möglich, da sich der Verlauf des neu auszubauenden Langelohwegs zukünftig nicht auf die entsprechenden Flächen erstrecken wird.

Um die Flächenversiegelung im Plangebiet zu minimieren, wird im Reinen Wohngebiet 1 (WR-1) eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 festgesetzt. Dies entspricht dem Orientierungswert für Reine Wohngebiete gemäß § 17 Abs. 1 BauNVO.

Zudem sind im Reinen Wohngebiet 1 (WR-1) jeweils zwei Vollgeschosse zulässig und die maximal zulässige Gebäudeoberkante bzw. Firsthöhe darf zum Schutz des Ortsbildes eine Höhe von 9,20 m über der Fahrbahnoberkante der fertigen Straße nicht überschreiten. Die Oberkante des Fertigfußbodens des jeweiligen Erdgeschosses muss mindestens 0,50 m und darf maximal 1,20 m über der Fahrbahnoberkante der fertigen Straße liegen.

##### Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Im Reinen Wohngebiet 1 (WR-1) sind zum Schutz des Ortsbildes sowie zur Sicherung der Baumstandorte im öffentlichen Verkehrsraum Garagen und überdachte Stellplätze, deren verbleibende, ins Freie führende Öffnungen weniger als ein Drittel der Gesamtfläche der Umfassungswände ausmachen, in den dem Langelohweg und den öffentlichen Grünflächen G1 und G2 zugewandten nicht-überbaubaren Grundstücksflächen

### Vorhabensbeschreibung

---

(sogenannter 5 m Streifen) nicht zulässig. Die Errichtung von Stellplätzen bleibt davon unberührt.

### Öffentliche Verkehrsflächen

Im Plangebiet befinden sich mehrere Straßen und Wege, die als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt werden. Dies betrifft den bestehenden Langelohweg, eine Wendeanlage im nördlichen Plangebiet sowie die Übergänge zu den Bestandsstraßen. Diese Flächen werden in der Planzeichnung als öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt.

### Flächen für Versorgungsanlagen, die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Im Bereich der öffentlichen Grünfläche G 1 ist ein Standort für eine Ortsnetzstation / Trafo festgesetzt. Zur Sicherung der Zugänglichkeit der Ortsnetzstation sind die Zugangsbereiche auf dem Stationsgrundstück von allen Seiten zugänglich und frei von Bebauung, Einfriedungen oder Bewuchs zu halten.

Für die Entsorgung des Niederschlagswassers ist im südlichen Plangebiet ein neues Regenrückhaltebecken geplant. Dieses wird im Bebauungsplan zeichnerisch als Fläche für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser mit der Zweckbestimmung: Niederschlagswasserrückhaltung und -versickerung festgesetzt.

### Öffentliche Grünflächen

Das Reine Wohngebiet 1 (WR-1) wird durch drei Grünflächen (G 1 – G 3) gegliedert, die vorhandene Wegeverbindungen aufgreifen und diese in die Siedlung bzw. den Landschaftsraum führen. Die Wege sowie die wegebegleitenden Grünflächen werden zeichnerisch als öffentliche Grünflächen mit unterschiedlichen Zweckbestimmungen festgesetzt.

### Öffentliche Grünfläche – G 1 (Parkanlage)

In der öffentlichen Grünfläche G1 sind befahrbare, befestigte Flächen nur zur Anbindung der festgesetzten Ortsnetzstation, des Funkmastes außerhalb des Plangebietes sowie als Feldzufahrt für die Landwirtschaft zulässig. Es sind ausschließlich wasserdurchlässige Materialien wie z. B. Fugenpflaster oder wassergebundene Wegedecken zulässig.

### Öffentliche Grünfläche – G 2 (Parkanlage, Spielen, Abflusskorridor)

In der öffentlichen Grünfläche G2 sind befestigte Flächen nur zur fußläufigen Durchquerung zulässig. Es sind ausschließlich wasserdurchlässige Materialien wie z. B. Fugenpflaster oder wassergebundene Wegedecken zulässig. Die punktuelle Installation von Spielgeräten ist zulässig.

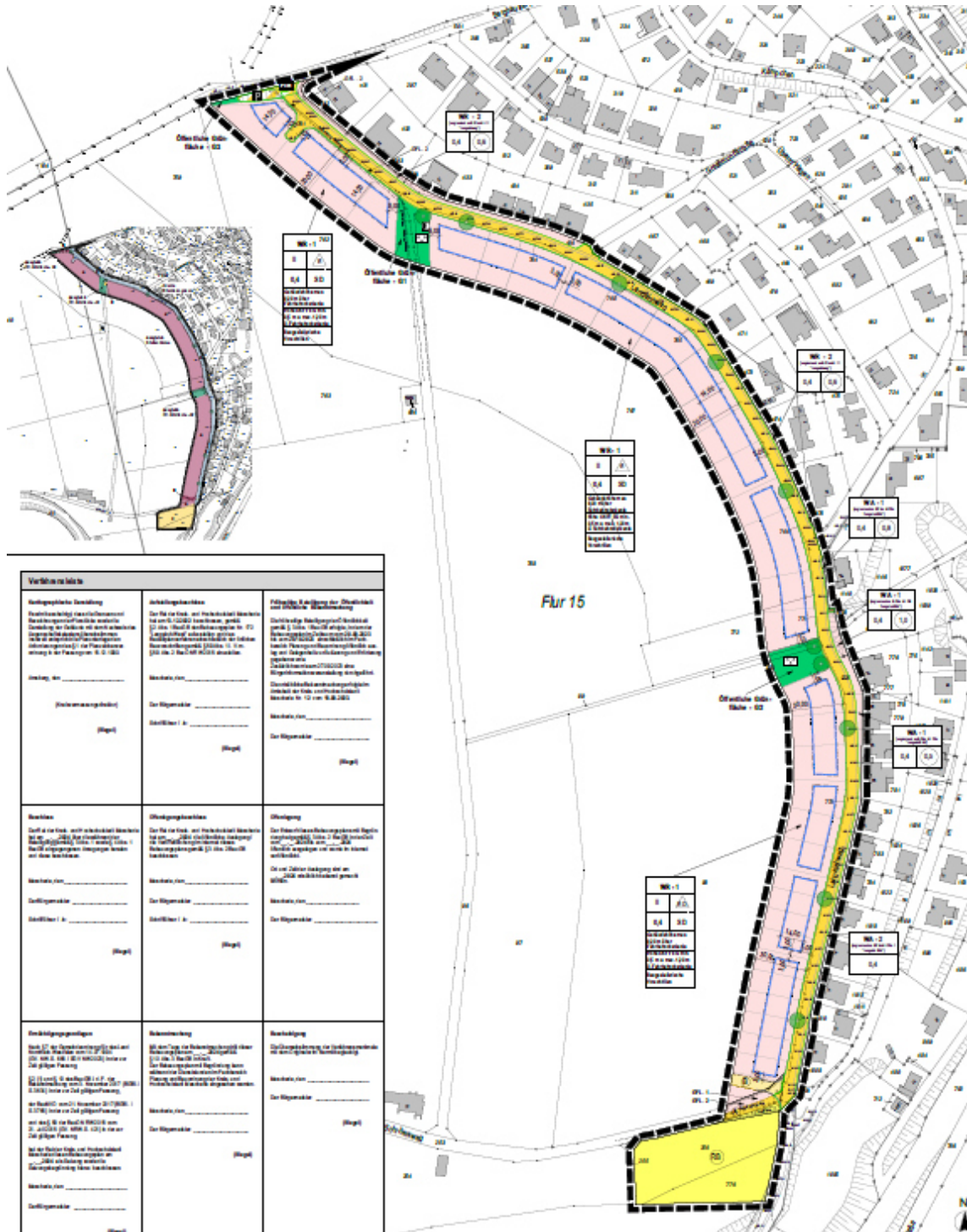
**Vorhabensbeschreibung**

**Öffentliche Grünfläche – G 3**

Die öffentliche Grünfläche G3 dient als Abstandsgrün zwischen dem geschützten Landschaftsbestandteil 2.4.1.16 „Birkenallee Laer“ und den privaten Baugrundstücken.

Die weiteren Festsetzungen sind PESCH PARTNER 2024 zu entnehmen.

Nachfolgend ist ein Auszug aus der Planzeichnung dargestellt.

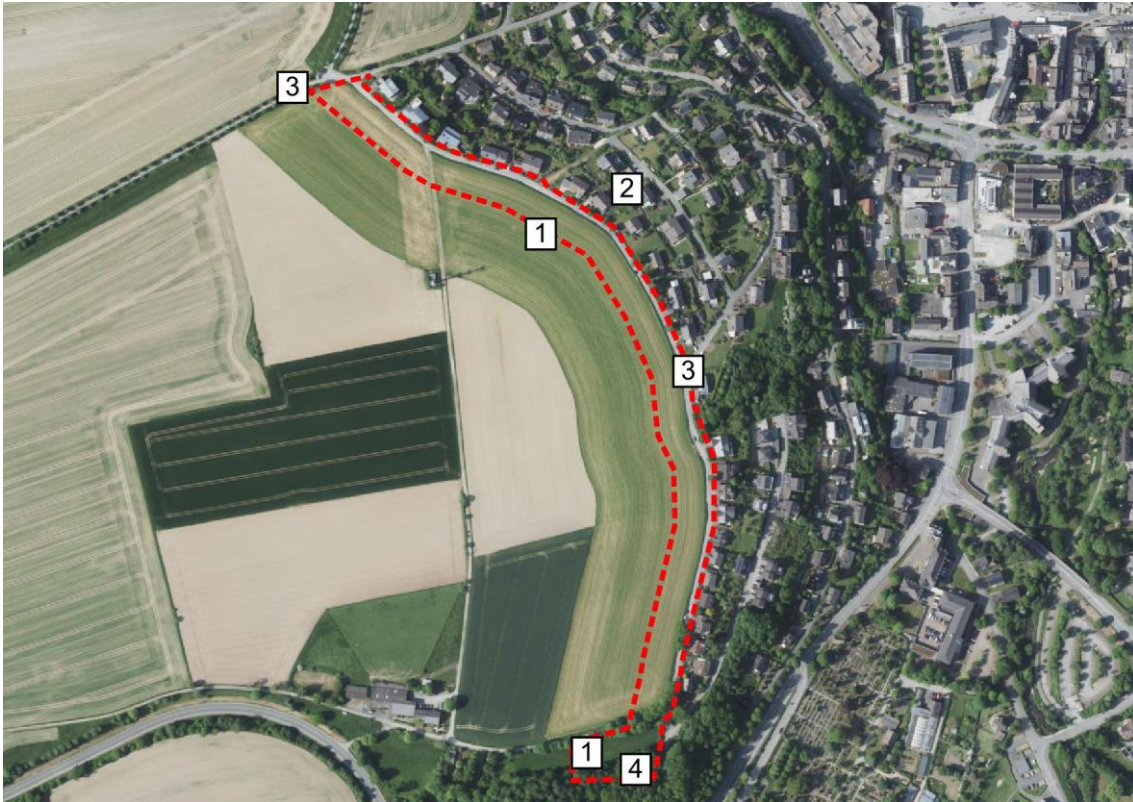


Verhaltensregeln		
<p><b>Bebauungsrechtliche Bestimmung</b> Bebauungsrechtlich (Karte/Zeichnung) festgesetzte Bestimmung der Fläche mit verbindlicher Geltung für alle an der Fläche liegenden Grundstücke (Bauverbot, Nutzungsbeschränkung, etc.)</p> <p>Bestimmungen: - (Bauverbot) - (Nutzungsbeschränkung)</p>	<p><b>Artenschutzbestimmungen</b> Für die Fläche sind, auf Rechtsgrundlagen hinweisend, die folgenden Artenschutzbestimmungen festgesetzt: - (Artenschutzbestimmungen)</p>	<p><b>Folgebauweise</b> Folgebauweise der Fläche ist diejenige, die durch die Fläche festgelegt ist. Die Fläche ist für die Folgebauweise bestimmt. - (Folgebauweise)</p>
<p><b>Bestimmungen</b> Für die Fläche sind, auf Rechtsgrundlagen hinweisend, die folgenden Bestimmungen festgesetzt: - (Bestimmungen)</p>	<p><b>Übergangsbestimmungen</b> Für die Fläche sind, auf Rechtsgrundlagen hinweisend, die folgenden Übergangsbestimmungen festgesetzt: - (Übergangsbestimmungen)</p>	<p><b>Übergang</b> Für die Fläche sind, auf Rechtsgrundlagen hinweisend, die folgenden Übergangsbestimmungen festgesetzt: - (Übergang)</p>
<p><b>Bestimmungen für die Fläche</b> Für die Fläche sind, auf Rechtsgrundlagen hinweisend, die folgenden Bestimmungen festgesetzt: - (Bestimmungen für die Fläche)</p>	<p><b>Bestimmungen</b> Für die Fläche sind, auf Rechtsgrundlagen hinweisend, die folgenden Bestimmungen festgesetzt: - (Bestimmungen)</p>	<p><b>Bestimmungen</b> Für die Fläche sind, auf Rechtsgrundlagen hinweisend, die folgenden Bestimmungen festgesetzt: - (Bestimmungen)</p>

Abb. 2 Auszug aus dem Bebauungsplan Nr. 172 „Langeloh-West“ der Kreis- und Hochschulstadt Meschede (PESCH PARTNER 2024).

## 4.0 Bestandssituation im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet umfasst den ca. 3,1 ha großen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ und die nähere Umgebung, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzes relevant ist.



**Abb. 3 Bestandssituation im Plangebiet (rote Strichlinie) auf Basis des Luftbildes.**

**Legende:**

1 = Acker/Grünland

2 = Hausgarten, Gebäude

3 = Straße mit Saum und Einzelbäumen oder Gehölzgruppen

4 = Laubwald

Das Plangebiet umfasst nahezu vollständig landwirtschaftlich genutzte Flächen. Diese werden im Norden von einem versiegelten Wirtschaftsweg begrenzt, im Süden von einer Gehölzgruppe. Im Westen dehnen sich weitere landwirtschaftliche Flächen aus, im Osten bildet die bestehende Wohnbebauung von Meschede die Grenze des Plangebietes.

Die Wirtschaftswegen im Bereich des Plangebietes und der Umgebung werden häufig von Naherholungssuchenden frequentiert. Es sind ausgewiesene Wanderwege vorhanden, die die östliche Straße Langelohweg entlangführen (Rundweg Henedamm A2 und A3).

## **Kennziffer 1 Acker/Grünland**



**Abb. 4 Blick von Südwesten nach Osten auf die Häuser am Langelohweg.**



**Abb. 5 Blick entlang des Langelohweges von Norden nach Süden.**

**Bestandssituation im Untersuchungsgebiet**

---



**Abb. 6** Blick auf die Grünlandfläche im Süden des Plangebietes. Rechts grenzt der Laubwald an, links eine Baumreihe entlang eines Wirtschaftsweges.

**Kennziffer 2 Hausgarten, Gebäude**



**Abb. 7** Hausgarten und Gebäude im Norden des Plangebietes.

### **Kennziffer 3 Säume, Hochstaudenflur, Kleingehölze, Einzelbäume, Gehölzgruppen**



**Abb. 8 Eichen und Saum am Ackerrand im Süden des Plangebietes.**



**Abb. 9 Baumreihe im Süden des Untersuchungsgebietes.**



#### **Kennziffer 4 Laubwald**



**Abb. 10 Laubwald im Süden des Plangebietes.**



**Abb. 11 Randbereich des Laubwaldes mit Blick auf das Grünland im Süden des Plangebietes.**

**Ermittlung der Wirkfaktoren**

## 5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Die potenzielle Betroffenheit planungsrelevanter Arten kann sich primär aus der mit dem Vorhaben einhergehenden Beanspruchung von krautiger Vegetation und ggf. Gehölzen sowie dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 „Langeloh-West“ werden die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen überplant und dauerhaft verändert bzw. entfernt.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen, die mit der Aufstellung des Bebauungsplanes einhergehen, als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

**Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 der Stadt Meschede.**

Maßnahme	Wirkfaktor	potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG
<b>Baubedingt</b>		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (landwirtschaftliche Fläche, krautige Vegetation, Gehölze)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Anlagebedingt</b>		
Bau von Gebäuden und Verkehrsflächen	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
		Zerstörung von besonders geschützten Pflanzen im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG
	Silhouettenwirkung der Gebäude	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
<b>Betriebsbedingt</b>		
Nutzung der Gebäude und Verkehrsflächen	Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

## 6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet mit den anstehenden Lebensraumstrukturen sowie deren vorhabenspezifisch relevante, nähere Umgebung.

Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet (500 m um das Plangebiet des Bebauungsplanes) erhoben.

### 6.2 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

**Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.**

Daten	Quelle
Ortsbegehung des Untersuchungsgebietes	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 05.09.2023
Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS (LANUV 2024A)
Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024B)

#### 6.2.1 Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehung am 05.09.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereich sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Während der Ortsbegehung konnten keine aktuellen oder ehemaligen Niststätten von planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden.

Auch in den Gehölzen im Süden und entlang des Langelohweges wurden keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten erfasst. Durch die Belaubung der Bäume ist jedoch kein vollständiger Ausschluss einer Nutzung als Fortpflanzungsstätte zu treffen. Insgesamt können die Gehölze in der unmittelbaren Umgebung jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten übernehmen. In den Hausgärten hingen teilweise Vogelnistkästen an den Bäumen.

Für die Ackerfläche wird eine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage unmittelbar am Ortsrand ausgeschlossen.

#### **6.2.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

Für die Aussagen zu Schutzgebieten und besonders geschützten Bereichen werden die Naturschutzinformationen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV 2024A) sowie des Landschaftsplanes Meschede (HSK 2020) herangezogen.

Dabei wird ein Untersuchungsgebiet von 500 m um das Plangebiet betrachtet (MULNV 2017).

#### **Natura 2000-Gebiete**

Für bestimmte Lebensraumtypen und Arten, für deren Fortbestand nur in Europa Sorge getragen werden kann, müssen gemäß der sog. FFH-Richtlinie der EU „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ ausgewiesen werden, um eine langfristig gute Überlebenssituation für diese Arten und Lebensräume zu gewährleisten. Diese FFH-Gebiete und die Vogelschutzgebiete, die gemäß der Vogelschutzrichtlinie der EU für europäische Vogelarten auszuweisen sind, werden zusammengefasst als Natura 2000-Gebiete bezeichnet.

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich weder FFH-Gebiete noch Vogelschutzgebiete.

## Naturschutzgebiete

Naturschutzgebiete sind nach den Vorschriften des BNatSchG „rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft in ihrer Ganzheit oder in einzelnen Teilen erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, 2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder 3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit.“

Es befinden sich keine Naturschutzgebiete im Untersuchungsgebiet 500 m um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 172 „Langeloh-West“.

## Gesetzlich geschützte Biotope

Nach § 30 BNatSchG sowie nach § 42 LNatSchG NRW werden bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, gesetzlich geschützt. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigungen dieser Biotope führen können, sind verboten.

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb von gesetzlich geschützten Biotopen. Im Untersuchungsgebiet 500 m sind mehrere gesetzlich geschützte Biotope ausgewiesen.

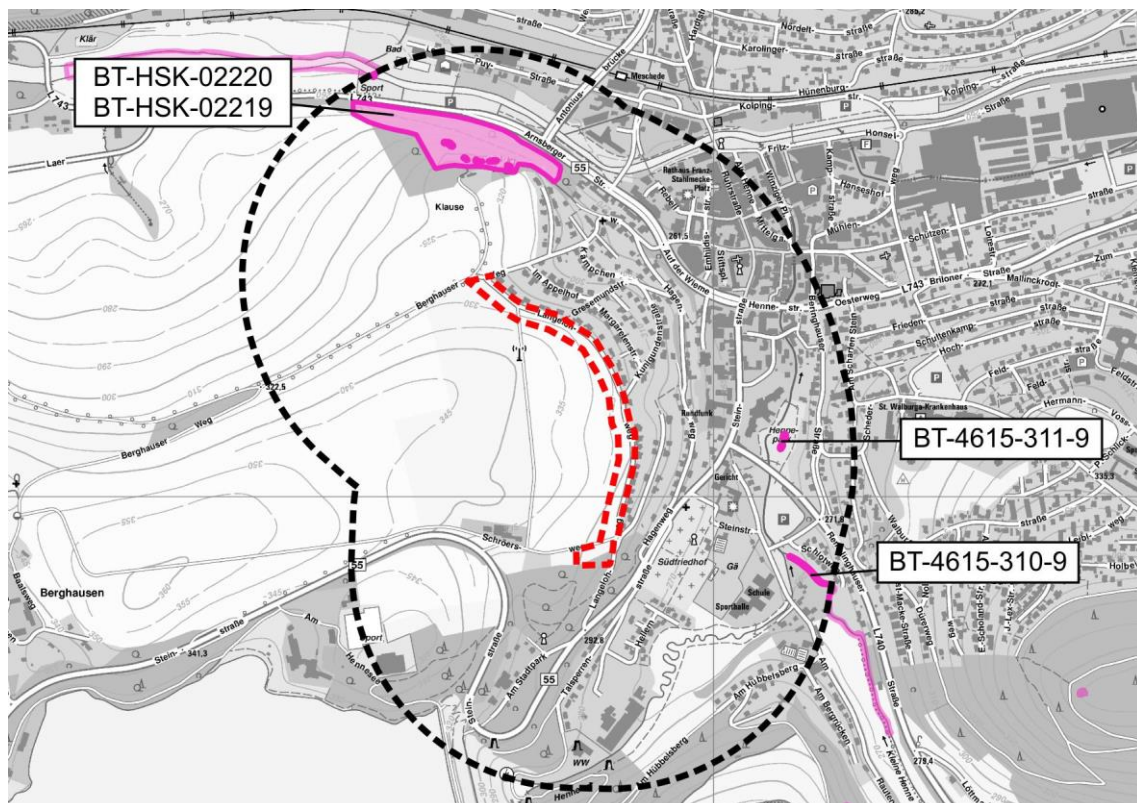


Abb. 12 Gesetzlich geschützte Biotope (pinke Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 172 (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

Nördlich des Plangebietes liegen die gesetzlich geschützten Biotope „Schluchtwald und Felsen am Klausenberg“ (BT-HSK-02220) und „Schluchtwald und Felsen am Klau-

#### Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

---

senberg“ (BT-HSK-02219). Letzteres umfasst natürliche Silikatfelsen innerhalb des Schluchtwaldes, in dem überwiegend Eschen wachsen. Östlich des Plangebietes im Bereich des Henneparks, liegen die „Kleingewässer in der Henne auf der Höhe des Kreishauses“ (BT-4615-311-9). Weiter südlich ist der „Unterlauf-Abschnitt der Kleinen Henne“ (BT-4615-310-9) ebenfalls als gesetzlich geschütztes Biotop ausgewiesen.

Eine Beeinträchtigung der genannten gesetzlich geschützten Biotope ist aufgrund der Entfernung zum Plangebiet sowie der Vorhabenscharakteristik nicht zu erwarten.

#### **Landschaftsschutzgebiete**

Ein Landschaftsschutzgebiet ist nach § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine Gebietsschutzkategorie des Naturschutzrechts. Gegenüber Naturschutzgebieten zielen Schutzgebiete des Landschaftsschutzes auf das allgemeine Erscheinungsbild der Landschaft, sind oft großflächiger, Auflagen und Nutzungseinschränkungen hingegen meist geringer. Verboten sind insbesondere alle Handlungen, die den „Charakter“ des Gebiets verändern.

Im Untersuchungsgebiet und auch innerhalb des Plangebietes sind Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Das Plangebiet liegt nahezu vollständig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Offenland zwischen Calle und Meschede“ (2.3.2.20). Hier tritt die Festsetzung mit Umsetzung der regionalplanerisch gesicherten Wohnbaufläche in den städtischen Flächennutzungsplan zurück. Im Süden überlagert sich das Plangebiet zudem mit dem Landschaftsschutzgebiet „Meschede“ (2.3.1). Dieses ist ein großflächiges Landschaftsschutzgebiet, welches die natürlichen Eigenheiten des Plangebietes des Landschaftsplanes sichert. Im Untersuchungsgebiet 500 m sind darüber hinaus noch die Landschaftsschutzgebiete „Ortsnahe Freiflächen südlich Meschede“ (2.3.2.13), „Ruhrauenabschnitte zwischen Henne und Wenne“ (2.3.3.17) sowie „Unteres Hennetalsystem“ (2.3.3.27) ausgewiesen. Hinweise zu planungsrelevanten Tier- oder Pflanzenarten werden in den Schutzgebietsbeschreibungen nicht gegeben.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

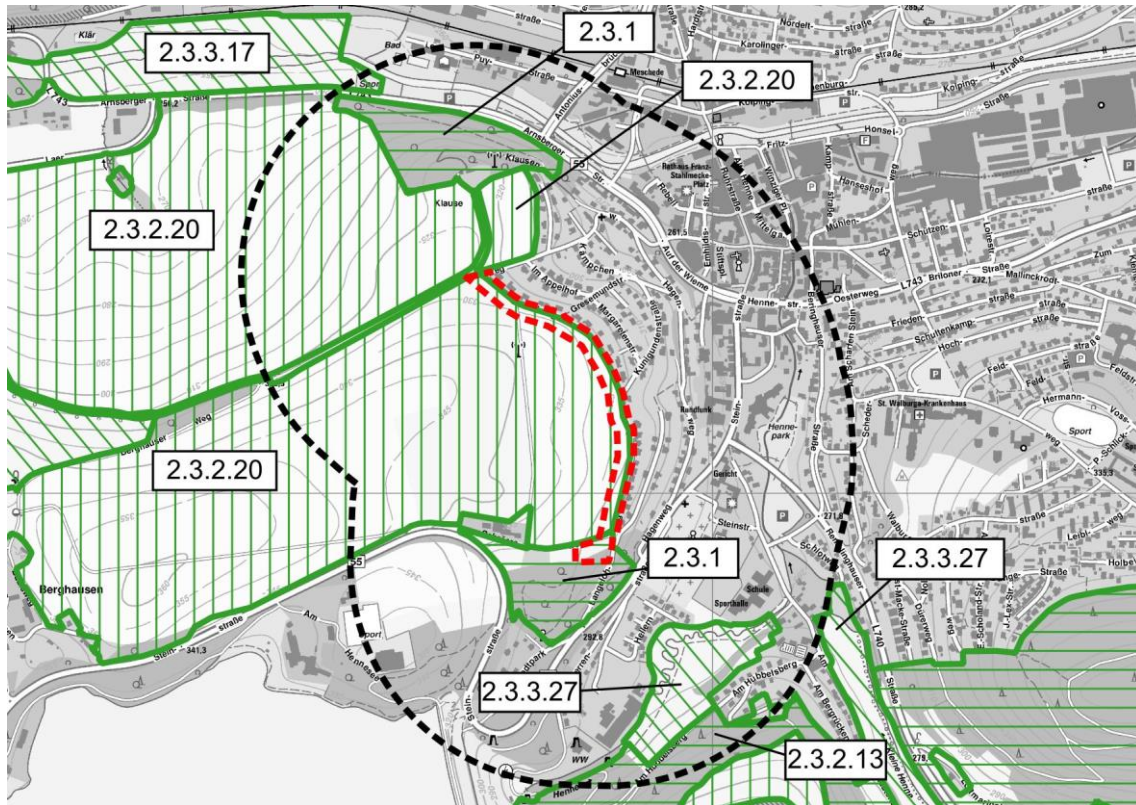


Abb. 13 Lage der Landschaftsschutzgebiete (grüne Schraffuren) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

### Biotopkatasterflächen

Das Biotopkataster Nordrhein-Westfalens ist eine Datensammlung über Lebensräume für wildlebende Tiere und Pflanzen, die für den Arten- und Biotopschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Die Gebiete werden nach wissenschaftlichen Kriterien ausgewählt, in Karten erfasst und im Gelände überprüft sowie dokumentiert.

Die bereits in Abb. 9 dargestellten gesetzlich geschützten Biotope sind ebenfalls der Schutzgebietskategorie „Biotopkatasterfläche“ zugeordnet. Nördlich des Plangebietes, im Untersuchungsgebiet 500 m, befindet sich die Biotopkatasterfläche „Schluchtwald und Felsen am Klausenberg“ (BK-4615-187), die den nordexponierten und bewaldeten Ruhrtalhang des Klausenberges umfasst. Die Felsbiotope sowie die farneiche Vegetation sind beispielhaft. Schutzziel ist der Erhalt des Steilhanges sowie der naturnahen Fels- und Wald-Lebensräume. Östlich des Plangebiets innerhalb der Stadt Meschede ist die Biotopkatasterfläche „Kleingewässer in der Henne auf der Höhe des Kreishauses“ (BK-4615-200) ausgewiesen, die naturnahe Kleinweiher umfasst. Die Gewässer werden als Artenschutzgewässer innerhalb des Stadtgebietes bezeichnet. Südlich von diesem Biotopkomplex ist die „Kleine Henne zwischen Meschede-Löllinghausen und Meschede“ (BK-4615-201) ausgewiesen. Der Erhalt des naturnahen Fließgewässers und des intakten Grünlandtales stehen hier in der Beschreibung des Schutzziels. Planungsrelevante Schutzgebiete werden in den Gebietsbeschreibungen der Biotopkatasterflächen nicht aufgeführt.

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums



Abb. 14 Biotopkatasterflächen (grüne Schraffuren) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 172 (rote Strichlinie) auf Grundlage der Topografischen Karte.

### Biotopverbundflächen

Nach § 21 BNatSchG dient der Biotopverbund der dauerhaften Sicherung der Populationen wild lebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten, Biotope und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen.

Im Süden des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 172 „Langeloh-West“ befindet sich die Biotopverbundfläche „Bewaldete Ruhr-Randhöhen und Ruhr-Hänge zwischen Arnsberg-Oeventrop und Olsberg“ (VB-A-4614-017), die den Erhalt der Laubwälder auf den Hängen und Randhöhen des Ruhrtales als Schutzziel hat. Im Untersuchungsgebiet sind darüber hinaus noch weitere Biotopverbundflächen ausgewiesen. Planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten werden teilweise genannt:

- Sorpe- und Henne-Talsperre (VB-A-4613-012)
- Bach- und Talsystem von Henne und Kleiner Henne südlich Meschede (VB-A-4615-015) planungsrelevante Arten: Raubwürger, Rotmilan, Schwarzspecht, Neuntöter
- Felsbiotope auf den südlichen Ruhrtalhöhen zwischen Meschede und Wehrstapel (VB-A-4615-019)
- Auenraum der Ruhr zwischen Olsberg und Arnsberg-Glösing, Ergänzungsflächen (VB-A-4614-014)



Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

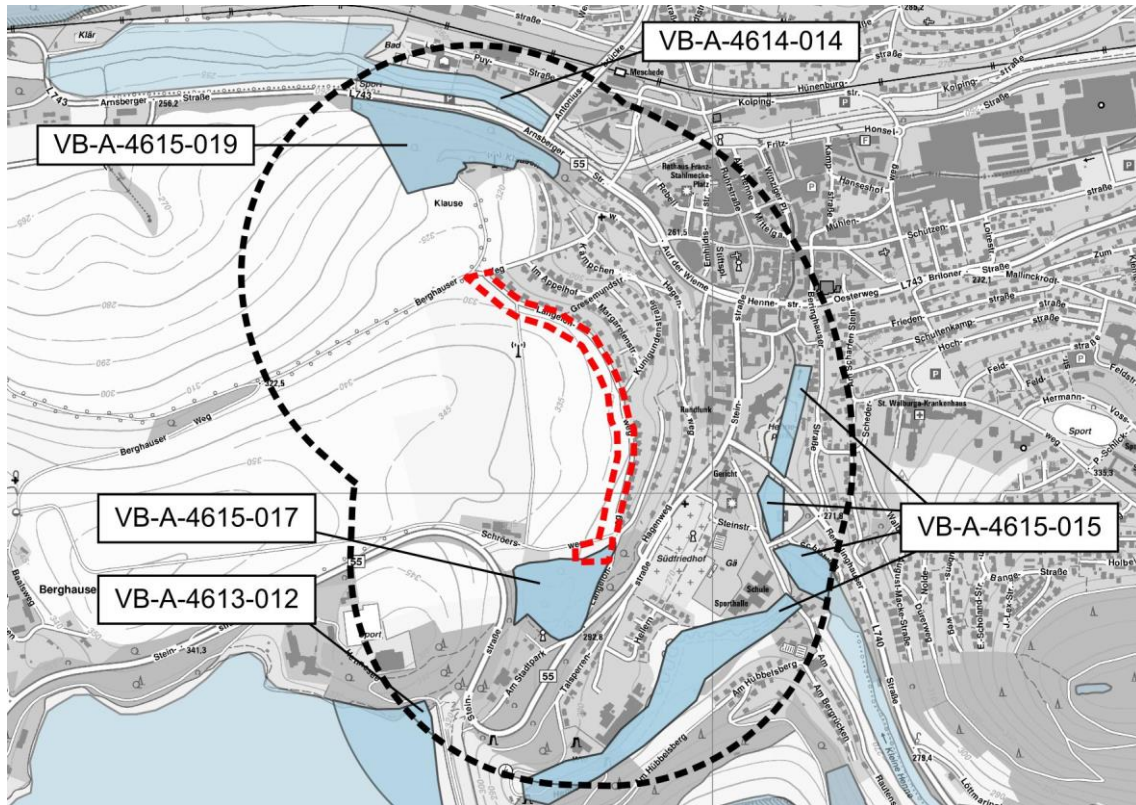


Abb. 15 Lage der Biotopverbundflächen (blaue Flächen) im Untersuchungsgebiet 500 m (schwarze Strichlinie) um das Plangebiet (rote Strichlinie).

### 6.2.3 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2024A) weist für das Untersuchungsgebiet keinen Nachweis planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten auf.

#### **6.2.4 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)**

Das Plangebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4615 „Meschede“ (Quadrant 4). Für dieses Messtischblatt wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2024B).

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Laubwälder mittlerer Standorte

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume werden im FIS 34 Arten (4 Säugetiere und 30 Vogelarten) für das Messtischblatt 4615 „Meschede“, Quadrant 4 als planungsrelevant genannt. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2024B).

Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4615 „Meschede“ (Quadrant 4) (LANUV 2024b) für die ausgewählten Lebensraumtypen. Unmittelbar betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt. Potenzielle Konfliktarten sind fett markiert.

**Legende:**

Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N/B = Nachweis „Brutvorkommen“ ab 2000 vorhanden; Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd. Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, ( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

Art	Sta-tus	Erhaltung-zustand in NRW (KON)	Laubwald mittlerer Standorte	Kleingehölze, Bäume, Gebüsche, Hecken	Äcker	Säume, Hochstaudenfluren	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Gebäude	Fettwiesen und -weiden
<b>Säugetiere</b>									
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na		(Na)	Na	FoRu!	
Fransenfledermaus	N	G	Na	Na		(Na)	(Na)	FoRu	(Na)
Kleine Bartfledermaus	N	G	Na	Na		(Na)	Na	FoRu!	
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na			Na	FoRu!	(Na)
<b>Vögel</b>									
<b>Baumpieper</b>	N/B	U-	<b>(FoRu)</b>	<b>FoRu</b>		<b>(FoRu)</b>			
<b>Bluthänfling</b>	N/B	U		<b>FoRu</b>	Na	Na	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N/B	G					(Na)		
<b>Feldlerche</b>	N/B	U-			<b>FoRu!</b>	<b>FoRu</b>			<b>FoRu!</b>
<b>Feldschwirl</b>	N/B	U		<b>FoRu</b>	<b>(FoRu)</b>	<b>FoRu</b>			<b>(FoRu)</b>
Feldsperling	N/B	U	(Na)	(Na)	Na	Na	Na	FoRu	Na
Girlitz	N/B	U				Na	FoRu!, Na		
Grauspecht	N/B	S	Na			Na			(Na)
<b>Habicht</b>	N/B	G	<b>(FoRu)</b>	<b>(FoRu), Na</b>	<b>(Na)</b>		Na		<b>(Na)</b>
Kleinspecht	N/B	G	Na	Na			Na		(Na)
<b>Mäusebussard</b>	N/B	G	<b>(FoRu)</b>	<b>(FoRu)</b>	<b>Na</b>	<b>(Na)</b>			<b>Na</b>
Mehlschwalbe	N/B	U			Na	(Na)	Na	FoRu!	(Na)
<b>Neuntöter</b>	N/B	G-		<b>FoRu!</b>		<b>Na</b>			<b>(Na)</b>
<b>Raubwürger</b>	N/B	S	<b>(FoRu)</b>	<b>FoRu</b>		<b>Na</b>			<b>(Na)</b>
Rauchschwalbe	N/B	U-		(Na)	Na	(Na)	Na	FoRu!	Na
<b>Raufußkauz</b>	N/B	S	<b>(FoRu)</b>			(Na)			(Na)
<b>Rotmilan</b>	N/B	G	<b>(FoRu)</b>	<b>(FoRu)</b>	<b>Na</b>	<b>(Na)</b>			<b>Na</b>
Schwarzspecht	N/B	G	Na	(Na)		Na			(Na)
<b>Schwarzstorch</b>	N/B	U	<b>(FoRu)</b>	<b>(FoRu)</b>					
<b>Sperber</b>	N/B	G	<b>(FoRu)</b>	<b>(FoRu), Na</b>	<b>(Na)</b>	<b>Na</b>	Na		<b>(Na)</b>
<b>Sperlingskauz</b>	N/B	G	<b>(FoRu)</b>			(Na)			(Na)
Star	N/B	U			Na	Na	Na	FoRu	Na
<b>Turmfalke</b>	N/B	G		<b>(FoRu)</b>	<b>Na</b>	<b>Na</b>	Na	FoRu!	<b>Na</b>
<b>Turteltaube</b>	N/B	S	<b>FoRu</b>	<b>FoRu</b>	<b>Na</b>	<b>(Na)</b>	(Na)		<b>(Na)</b>
Uhu	N/B	G	Na			(Na)		(FoRu)	(Na)
<b>Wachtel</b>	N/B	U			<b>FoRu!</b>	<b>FoRu!</b>			<b>(FoRu)</b>
Waldkauz	N/B	G	Na	Na	(Na)	Na	Na	FoRu!	(Na)
Waldohreule	N/B	U	Na	Na		(Na)	Na		(Na)
<b>Waldschnepfe</b>	N/B	U	<b>FoRu!</b>	<b>(FoRu)</b>					
Wespenbussard	N/B	U	Na	Na		Na			(Na)

## 6.3 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

### 6.3.1 Häufige und ungefährdete Tierarten

Entsprechend des geltenden Rechts unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabenspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (sogenannten „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern sich das Risiko der Tötung oder Verletzung durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Durch die folgende Schutzmaßnahme wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden. Das Eintreten unvermeidbarer Beeinträchtigungen wird durch die Einhaltung der folgenden Vermeidungsmaßnahmen sichergestellt:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

### **6.3.2 Planungsrelevante Arten**

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Plangebiet des Bebauungsplanes vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabenbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden.

Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

#### **Hinweise auf planungsrelevante Arten in Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen**

In den Beschreibungen der Schutzgebiete und schutzwürdigen Bereiche in der Umgebung des Plangebiets gibt es keine Hinweise auf zusätzlich zu betrachtende planungsrelevante Tier- oder Pflanzenarten.

#### **Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“**

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV 2024A) gibt keinen Hinweis auf weitere planungsrelevante Arten im Untersuchungsgebiet des Bebauungsplanes.

#### **Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“**

Für den 4. Quadranten des Messtischblattes 4615 „Meschede“ werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 34 Arten als planungsrelevant genannt (4 Säugetierarten und 30 Vogelarten). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht aufgeführt (LANUV 2024B).

Für diese 34 Arten kann, unter Berücksichtigung der Bestandssituation und der aufgeführten Wirkfaktoren, eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durch die Planung ausgeschlossen werden, wenn sie

- ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten außerhalb der beanspruchten Lebensraumtypen finden oder
- den beanspruchten Bereich ausschließlich als Nahrungshabitat nutzen.

Somit verbleiben für den 4. Quadranten des Messtischblatts 4615 „Meschede“ noch 16 Vogelarten, die im Weiteren näher betrachtet werden.

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt, für welche eine mögliche Betroffenheit durch das Vorhaben nicht ausgeschlossen werden kann (Stufe I). Für die im weiteren Verlauf ermittelten Konfliktarten wird bei Bedarf eine Art-für-Art-Betrachtung (Stufe II) durchgeführt.

**Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet dokumentierten planungsrelevanten Arten und Darstellung der potenziellen Konfliktarten.**

**Erläuterungen Datenquelle/Status:**

**Datenquelle:** FIS = Fachinformationssystem,

**Status:** N = Nachweis nach 2000 vorhanden, B = brütend, R = rastend

Art	Daten- quelle/ Status	relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Pot. Konflikt- art
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
<b>Vögel</b>						
Baumpieper	FIS: N/B	keine				nein
Bluthänfling	FIS: N/B	keine				nein
Feldlerche	FIS: N/B	keine				nein
Feldschwirl	FIS: N/B	keine				nein
Habicht	FIS: N/B	keine				nein
Mäusebussard	FIS: N/B	keine				nein
Neuntöter	FIS: N/B	keine				nein
Raubwürger	FIS: N/B	keine				nein
Raufußkauz	FIS: N/B	keine				nein
Rotmilan	FIS: N/B	keine				nein
Schwarzstorch	FIS: N/B	keine				nein
Sperber	FIS: N/B	keine				nein
Turmfalke	FIS: N/B	keine				nein
Turteltaube	FIS: N/B	keine				nein
Wachtel	FIS: N/B	keine				nein
Waldschnepfe	FIS: N/B	keine				nein

**6.3.3 Zusammenfassende Betrachtung der Nichtkonfliktarten**

**Vögel**

Höhlenbrüter

Der **Raufußkauz** gilt als eine Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder Mittelgebirgslagen. Entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten.

Das Plangebiet, insbesondere der Laubwaldbestand im Süden, ist für den Raufußkauz nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte geeignet. Der lichte Altbestand ist wenig strukturiert, bei der Ortsbegehung wurden keine Höhlen erfasst. Ebenso fehlen deckungsreiche Tageseinstände. Eine Betroffenheit durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 172 gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Raufußkauz ist daher auszuschließen.

### Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter

Der **Baumpieper** besiedelt lichte Wälder, Windbruch- und Waldbrandflächen, Lichtungen, Brachen, sonnige Waldränder, Heide- und Hochmoorflächen, Schonungen, Aufforstungen und Kahlschläge. Grundvoraussetzung für eine Besiedlung sind hohe Singwarten, eine reich strukturierte Krautschicht und eine geringe Deckung der Strauchschicht.

Der **Bluthänfling** bevorzugt als typische Vogelart ländlicher Gebiete, offene mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen mit einer samentragenden Krautschicht. In Siedlungsbereichen kommt er in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen vor. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken.

**Neuntöter** bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen. Besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten. Das Nest wird in dichten, hoch gewachsenen Büschen, gerne in Dornsträuchern angelegt.

Der **Raubwürger** lebt in offenen bis halboffenen, reich strukturierten Landschaften mit niedrigwüchsigen Kraut- und Grasfluren und eingestreuten Gehölzen. Geeignete Lebensräume sind ausgedehnte Moor- und Heidegebiete sowie gebüschreiche Trockenrasen und extensive Grünlandbereiche. Nach seinem Verschwinden aus der Feldflur kommt er vereinzelt auch auf Kahlschlägen und Windwurfflächen in Waldgebieten vor. Das Nest wird in Laub- oder Nadelbäumen sowie in Büschen (v. a. in Dornsträuchern) angelegt.

Als ursprünglicher Bewohner von Steppen und Waldsteppen bevorzugt die **Turteltaube** offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Die Brutplätze liegen meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüschern, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern. Zur Nahrungsaufnahme werden Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen aufgesucht. Im Siedlungsbereich kommt die Turteltaube eher selten vor, dann werden verwilderte Gärten, größere Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfe besiedelt. Das oft gut geschützte Nest wird auf Sträucher oder Bäume, seltener direkt am Boden oder Felsen angelegt.

Die **Waldschnepe** lebt bevorzugt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit einer gut entwickelten Strauch- und Krautschicht sowie einer weichen, stocherfähigen Humusschicht. Bevorzugt werden feuchte Birken- und Erlenbrüche; dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder werden hingegen gemieden.

Die Bäume und Gebüsche im Süden des Plangebietes eignen sich nicht als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für die genannten Arten. Der Bewuchs ist zu lückig und die Störung durch Spaziergänger und Individualverkehr zu groß. Die Hausgärten im Bereich des Plangebietes und der unmittelbaren Umgebung können eine Lebensraumfunktion für die genannten Arten übernehmen. Da die Gärten im Zuge der Bebauungsplanauf-

**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

stellung nicht verändert werden, ist eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG für die genannten Wald-, Gehölz- und Gebüschbrüter auszu-schließen.

Offenlandarten

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die **Feldlerche** eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar.

Der **Feldschwirl** ist ein Zugvogel, der in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auftritt. Als Lebensraum nutzt der Feldschwirl gebüschreiche, feuchte Extensivgrünländer, größere Waldlichtungen, grasreiche Heidegebiete sowie Verlandungszonen von Gewässern. Seltener kommt er auch in Getreidefeldern vor. Das Nest wird bevorzugt in Bodennähe oder unmittelbar am Boden in Pflanzenhorsten angelegt (z. B. in Heidekraut, Pfeifengras, Rasenschmiele).

Die **Wachtel** lebt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, wobei Ackerbrachen, Getreidefelder (v. a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten, besiedelt werden. Standorte auf tiefgründigen Böden werden bevorzugt. Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden zwischen hoher Kraut- und Grasvegetation angelegt.

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung der Ackerfläche sowie der Lage in unmittelbarer Nähe zum Wohngebiet wird der Fläche keine Eignung als Fortpflanzungs- und Ruhestätte für Offenlandarten zugesprochen. Eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG wird daher für die folgenden Arten ausgeschlossen:

- Feldlerche
- Feldschwirl
- Wachtel

Horst- und Koloniebrüter

Als Lebensraum bevorzugt der **Habicht** Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Als Bruthabitate können Waldinseln ab einer Größe von 1 bis 2 ha genutzt werden. Die Brutplätze befinden sich zumeist in Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Der Horst wird in hohen Bäumen (z. B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche) in 14-28 m Höhe angelegt.



**Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums**

---

Der **Mäusebussard** besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 m Höhe angelegt wird. Von einer Answarte oder im Segelflug hält der Mäusebussard Ausschau nach Kleinsäugetieren, Reptilien, jungen oder Verletzten Vögeln, großen Insekten aber auch Regenwürmern, die ihm als Nahrung dienen können. Auch Aas wird angenommen.

Der **Rotmilan** ist ein Greifvogel aus der Gattung der Milane und etwas größer als sein naher Verwandter, der Schwarzmilan. Im Gegensatz zu diesem befindet sich der Verbreitungsschwerpunkt des Rotmilans in Europa, mehr als die Hälfte des Weltbestandes brütet in Deutschland. Zum einen jagt der Rotmilan aktiv, wobei hauptsächlich Mäuse, Kleinvögel, Reptilien, große Insekten oder Fische erbeutet werden. Zum anderen nutzen Rotmilane aber auch Aas, insbesondere überfahrene Tiere, oder Abfälle. Das Brut habitat enthält neben Wäldern und Feldgehölzen zum Nestbau optimalerweise strukturreiches Offenland, das im Suchflug überflogen wird. Zur Nahrungssuche werden Agrarflächen mit einem Nutzungs mosaik aus Wiesen und Äckern bevorzugt. Der Brutplatz liegt meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern aber auch in kleineren Feldgehölzen (1-3 ha und größer).

Der **Schwarzstorch** baut seine großen Nester meist auf starken Seitenästen großer Laubbäume. Diese liegen größtenteils versteckt in der Mitte größerer, zusammenhängender Laub- und Mischwaldbestände. Die Schwarzstörche sind stärker an Wasser und Feuchtigkeit gebunden als die verwandten Weißstörche. Besiedelt werden größere, naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Altwässern, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen.

**Sperber** leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften mit einem ausreichenden Nahrungsangebot an Kleinvögeln. Bevorzugt werden halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich kommt er auch in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und Friedhöfen vor. Die Brutplätze befinden sich meist in Nadelbaumbeständen (v. a. in dichten Fichtenparzellen) mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, dort wird das Nest in 4-18 m Höhe angelegt.

Die Offenlandbereiche (Acker und Grünland) können den horstbrütenden Arten als Nahrungsfläche dienen. Eine Nutzung der Gehölze im Plangebiet als Fortpflanzungs- und Ruhestätte wird aufgrund der Nähe zu dem Wohngebiet und der damit verbundenen Störung nicht angenommen. Bei der Ortsbegehung wurden keine Horste in den Bäumen erfasst. Eine Betroffenheit nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann also für die folgenden horstbrütenden Arten ausgeschlossen werden:

- Habicht
- Mäusebussard
- Rotmilan
- Sperber
- Schwarzstorch

### Gebäudebrüter

Der **Turmfalke** kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Die Jagd findet über freien Flächen mit niedriger oder lückiger Vegetation statt. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden, aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt.

Gebäude sind von den Planungen des Bebauungsplanes nicht betroffen, daher wird eine Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für den Turmfalken ausgeschlossen.

### **Besonders geschützte Pflanzenarten**

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

## **6.4 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise**

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ der Stadt Meschede hat unter Einhaltung der genannten allgemeinen Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten. Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände gemäß Stufe II ist demnach nicht durchzuführen.

## Zusammenfassung

---

### 7.0 Zusammenfassung

Die Kreis- und Hochschulstadt Meschede plant aktuell die westliche Erweiterung des Wohngebietes Langelohweg im Bereich Meschede Stadt. Die Planung sieht zunächst die Schaffung von Baurecht für eine Grundstückstiefe westlich des bestehenden Langelohwegs vor. Neben der Schaffung von Wohnbauland, dient der Bebauungsplan auch der planungsrechtlichen Sicherung des Straßenausbaus Langelohweg.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ Stadt Meschede werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken
- Äcker
- Säume und Hochstaudenfluren
- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude
- Fettwiesen und -weiden
- Laubwald mittlerer Standorte

Die Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ für das für das Messtischblatt 4615 „Meschede“, Quadrant 4 erbringt Hinweise auf das Vorkommen von 34 Arten (4 Säugetiere, 30 Vogelarten), die als planungsrelevant eingestuft sind. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Im Zuge der Ortsbegehung am 05.09.2023 wurden die Strukturen im Plangebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Dabei wurde auf das Vorkommen von Tierarten aller relevanten Artengruppen geachtet.

Es wird überprüft, ob planungsrelevante Arten hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Dazu erfolgt eine Einschätzung der generellen Lebensraumeignung sowie die Überprüfung, inwieweit im Gelände potenzielle Quartiere bestehen. Potenzielle Quartiere stellen Nistkästen, Nischen, Wandverkleidungen an Gebäuden oder Nester und Baumhöhlen an den Gehölzen dar.

Die Gebäude im angrenzenden Siedlungsbereich sind generell geeignet, gebäudebewohnenden Tierarten eine Quartiermöglichkeit zu bieten. Während der Ortsbegehung konnten keine aktuellen oder ehemaligen Niststätten von planungsrelevanten Vogelarten festgestellt werden.

### Zusammenfassung

---

Auch in den Gehölzen im Süden und entlang des Langelohweges wurden keine Niststätten planungsrelevanter Vogelarten erfasst. Durch die Belaubung der Bäume ist jedoch kein vollständiger Ausschluss einer Nutzung als Fortpflanzungsstätte zu treffen. Insgesamt können die Gehölze in der unmittelbaren Umgebung jedoch eine Funktion als nichtessenzielle (Teil-)Nahrungshabitate sowie Ruhestätten und Versteckplätze sowie als Leitlinie für an Strukturen jagenden Fledermausarten übernehmen. In den Hausgärten hingen teilweise Vogelnistkästen an den Bäumen.

Für die Ackerfläche wird eine Lebensraumeignung für störungsempfindliche Offenlandarten aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage unmittelbar am Ortsrand ausgeschlossen.

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) notwendig. Räumungsmaßnahmen sämtlicher Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.
- Die Aktivitäten der Baumaßnahmen (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten etc.) sind auf vorhandene befestigte Flächen oder zukünftig als Lagerfläche genutzte Bereiche zu beschränken. Damit wird sichergestellt, dass zu erhaltende Gehölz- und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

**Zusammenfassung**

---

Ergebnis

Die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 172 „Langeloh-West“ der Stadt Meschede hat unter Einhaltung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen auf die genannten planungsrelevanten Arten.

Warstein-Hirschberg, Mai 2024



Bertram Mestermann  
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

## Quellenverzeichnis

HSK (2020): Landschaftsplan Meschede. Textliche Darstellungen und Festsetzungen mit Erläuterungen. Meschede.

LANUV (2024A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Landschaftsinformationssammlung NRW @LINFOS. WWW-Seite: <https://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atinfos/de/atinfos> (letzter Zugriff am 26.07.2023)

LANUV (2024B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. WWW-Seite: <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/45142> (letzter Zugriff am 26.07.2023)

MKULNV (2016): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MKULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17.

MULNV (2017): „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring“. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4 - 615.17.03.13.

MWEBWV (2010): Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr Nordrhein-Westfalen. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

PESCH PARTNER (2024): Pesch Partner Architektur Stadtplanung GmbH. Bebauungsplan Nr. 172 „Langeloh-West“. Begründung und Planzeichnung. Dortmund.

**Anlage**

---

**Anlage**

Anlage 1      Protokoll einer Artenschutzprüfung – Gesamtprotokoll

# Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

## A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

### Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Aufstellung BPlan Nr. 172, Stadt Meschede

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Meschede Antragstellung (Datum): \_\_\_\_\_

Um Wohnraum zu schaffen wird der Bebauungsplan Nr. 172 am Langelohweg aufgestellt. Es werden stadtnahe Ackerflächen, Saumbereiche, Einzelbäume, Gehölzgruppen und Laubwaldflächen beansprucht. Bei der Ortsbegehung wurden keine Nester, Horste oder Individuen planungsrelevanter Arten erfasst. Im Umfeld sind ausreichend Fortpflanzungs- und Ruhestätten vorhanden, sodass keine Beeinträchtigung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch das Vorhaben ausgelöst wird. Die Vermeidungsmaßnahme für die Allerweltsarten dient auch dem Schutz potenziell betroffener planungsrelevanter Arten.

### Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?  ja  nein

### Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

#### Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?  ja  nein

#### Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

### Stufe III: Ausnahmeverfahren

#### Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein



### Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

**Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

### Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

**Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.